



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	34419/1 R 7, Nachtrag I
Gerät	Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten
Typ	1B3.425
Inhaber der ABG und Hersteller	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ 1B3.425, in den Ausführungen "A" und "B" dürfen auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit einem zusätzlichen Haltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,

mit beliebig in der Anzahl und am Umfang des Halteringes angeordneten Wischeranschlügen nach Zeichnung Nr. SL-TP 02.07.614-3 vom 21.11.1981 oder ohne solche.

Flensburg, den 6. Januar 1982  
Im Auftrag  
Mayer

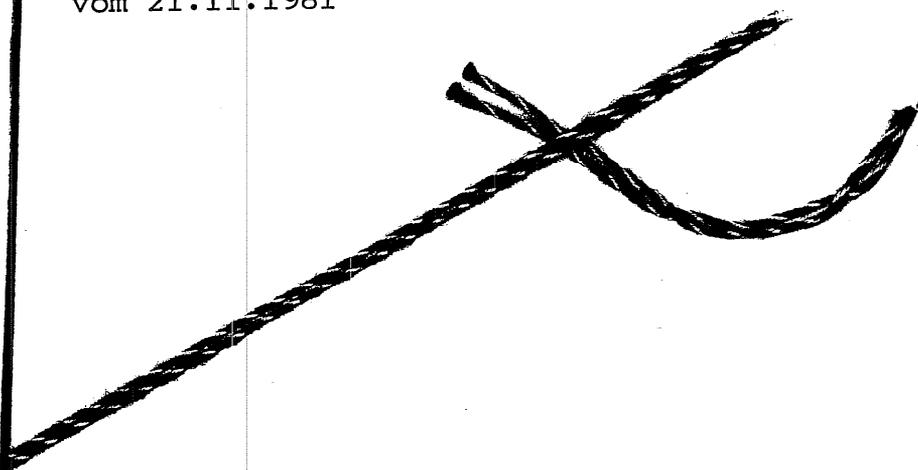
Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

1 Zeichnung Nr. SL-TP 02.07.614-3  
vom 21.11.1981



# Glashalterahmen mit Wischeranschlügen

Anlage zum Gutachten vom: 30. Nov. 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter **L.V.**

*K. P. ...*

Gehört zur ABG-Nr. 3 4 4 1 9 / 1 R 7

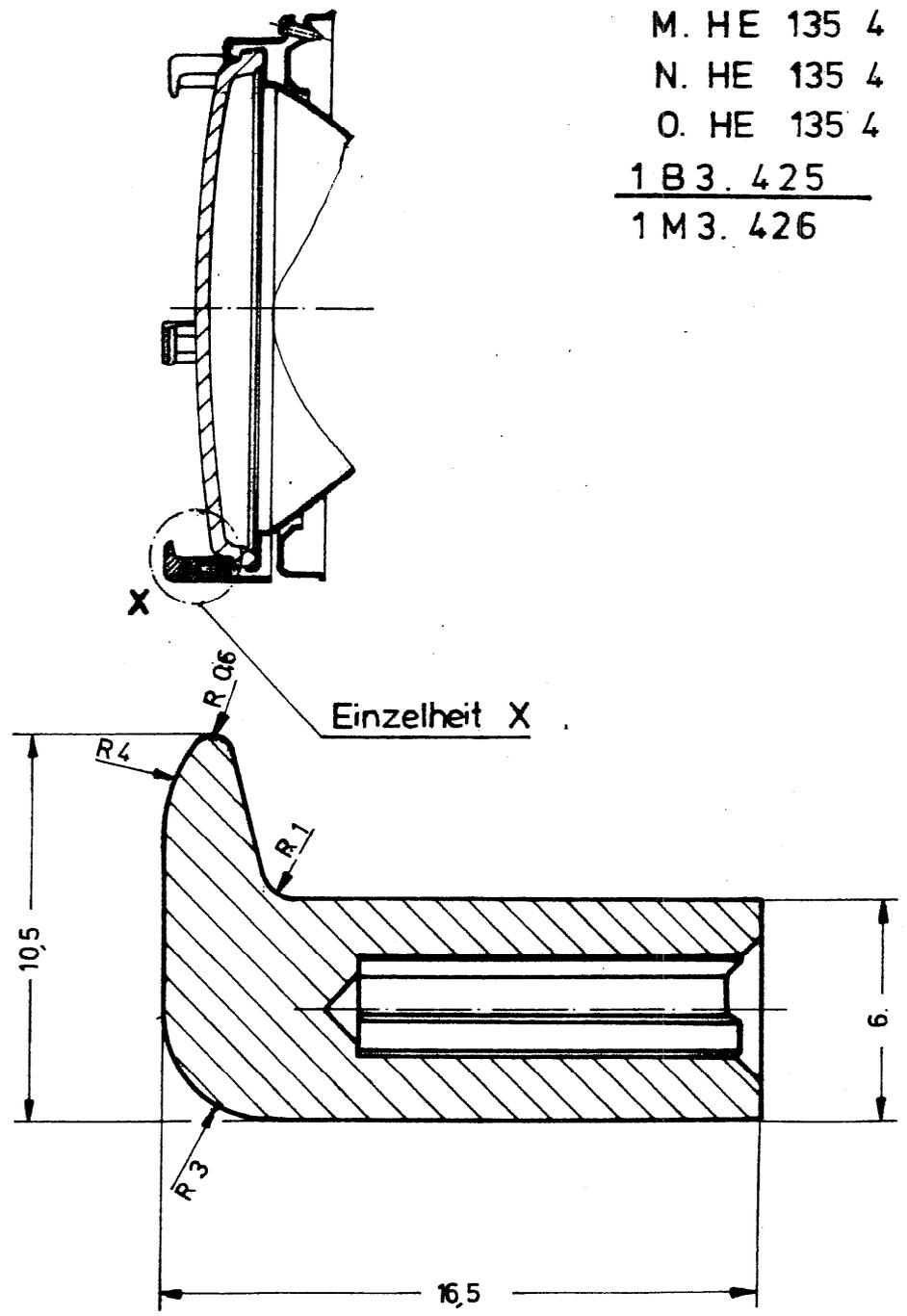
- Typ:
- 1 A6. 184
  - 1 L6. 232
  - M. HE 135 4
  - N. HE 135 4
  - O. HE 135 4

---

  - 1 B3. 425

---

  - 1 M3. 426



SL-TP 02. 07. 614 - 3



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 7, Nachtrag II

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 34419/1 R 7, Nachtrag II

für die Begrenzungsleuchten

Typ: 1B3.425

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 7, Nachtrag II

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 7, Nachtrag II

- 3 -

In der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 34419/1 R 7 muß es auf Seite 3 letzte Ausführungsform richtig heißen:

"mit unterschiedlichen Übergängen zwischen den Parabelflächen, wobei die Lage und Größe der wirksam spiegelnden Fläche gleich oder kleiner ist."

(anstatt: "mit geringfügig unterschiedlichen Übergängen zwischen den Parabelflächen.")

Der Lichtaustritt der Begrenzungsleuchten, Typ 1B3.425, darf beim Einbau in Kraftfahrzeuge, Typ GECP (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9052/3), der Firma Ford-Werke AG, Köln, entsprechend anliegender Skizze SL-TP 02.07.818-1 durch Karosserieteile teilweise abgedeckt sein.

Flensburg, den 6. September 1983  
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

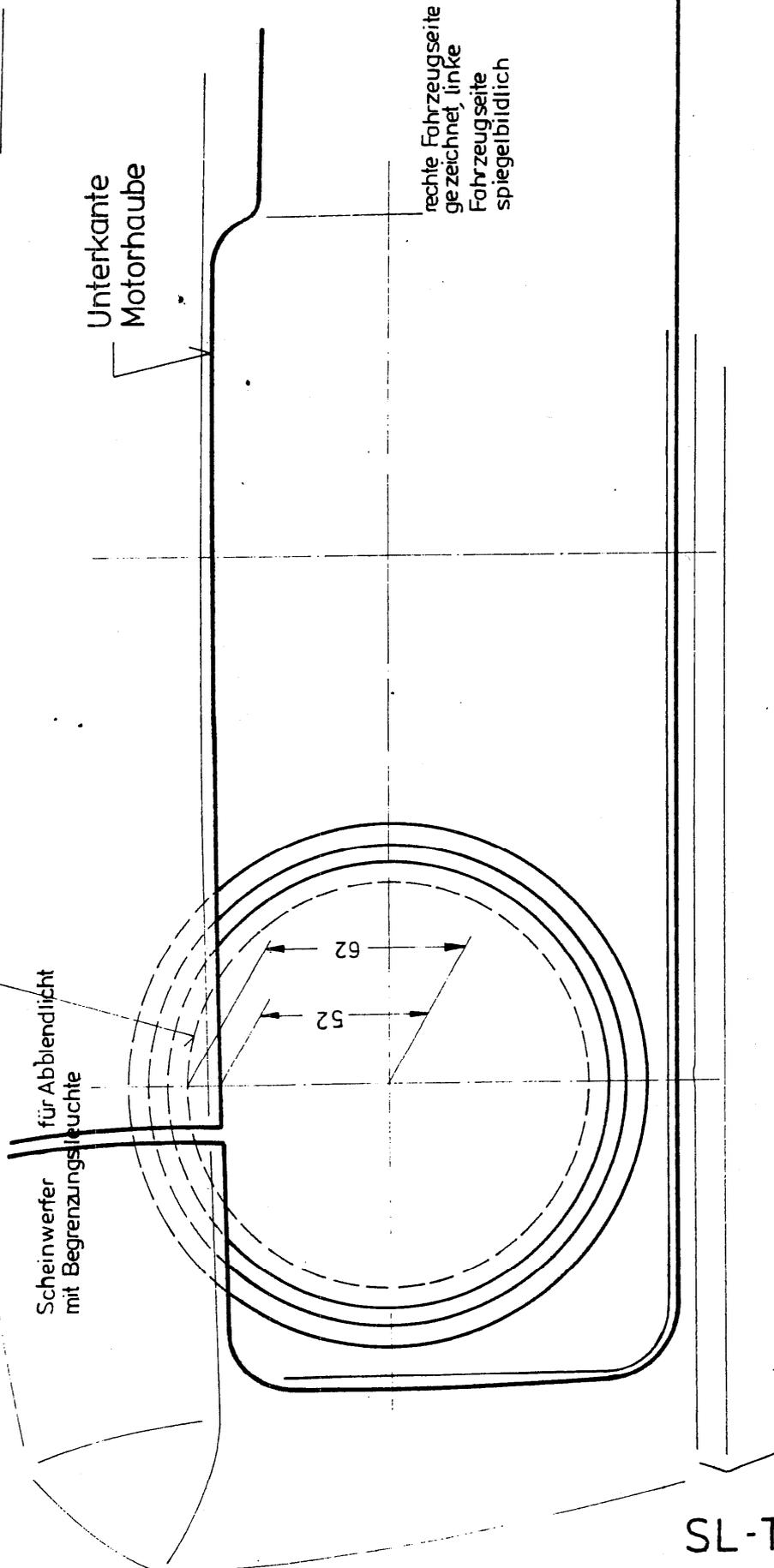
- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 24.06.1983
- 1 Skizze vom 24.05.83



**KFZ - Scheinwerfer** für asymmetrisches  
Abblendlicht und Begrenzungsleuchte

Typen:  
1 B3. 425  
1 M3. 426

größter Reflektordurchmesser



Anlage zum Gutachten vom: 24. Juni 1983

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*K. J. J. J.*

ABG - Nummern erteilt:

E1 34419 / 1 R8 / R7  
E1 17050 R8 / R7

SL-TP 02.07.818-1

24. 5. 83 Kr

**Begrenzungsleuchten** für Kraftfahrzeuge, Typ **1B3.425**

als Bestandteil eines Scheinwerfers für rechtsgerichtetes asymme-  
trisches Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: **w e i ß** in Ordnung

Bestückung: Glühlampe **Kategorie T 8/4**

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_{0 \text{ min}} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$						Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	
<b>I</b>	10°	<del>-----</del>						
	5°	10	20	20	70	20	10	
	0°		35	80	100	80	35	
	-5°	10	20		70	20	10	
	-10°	<del>-----</del>						
<b>II</b>	10°			122		125		
	5°	10	82	92	97	100	107	
	0°		35	87	95	97	90	
	-5°	10	87	85	95	90	90	
	-10°			85		92		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

Für die Richtigkeit

*Fuller*

Dr. Pollack



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 7, Nachtrag II

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBI I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBI I Seite 782).

Nachtrag III

zur ABG Nummer: 34419/1 R 7

für die Begrenzungsleuchten

Typ: 1B3.425

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 7, Nachtrag III

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Leuchten dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 18. August 1986  
Im Auftrag  
Mayer

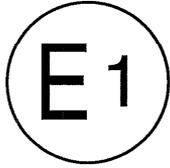
Beglaubigt:

Regierungssekretär



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ einer **Begrenzungsleuchte** nach der Regelung Nr. 7  
**einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 4**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of **front position lamp** pursuant to Regulation No. 7  
**including amendment 02 supplement 4**

Nummer der Genehmigung: **0234419**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
**1B3.425**

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
**Hella KG Hueck & Co.**  
**D-59552 Lippstadt**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
**entfällt - not applicable**

5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
**30.01.1998**

6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe**  
**D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
**entfällt - not applicable**

8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
**entfällt - not applicable**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0234419**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**  
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:

Leuchtenkategorie: **A**  
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß/hellgelb**  
Colour of light emitted: **white/selective yellow**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x T4W**  
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
**auf der Abschlußscheibe**  
**on the lens**

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
**Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 4**  
**adaptation to amendment 02 supplement 4**

12. Die Genehmigung wird **erweitert**  
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**  
Place:

14. Datum: **11.02.1998**  
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**  
Signature:

**Mayer**

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.  
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

**1 Skizze - sketch**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: **0234419**

Erweiterung Nr.: **04**

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

A (E1) 34419 R7

wurde geändert in

**02A**

(E1)  
**34419**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

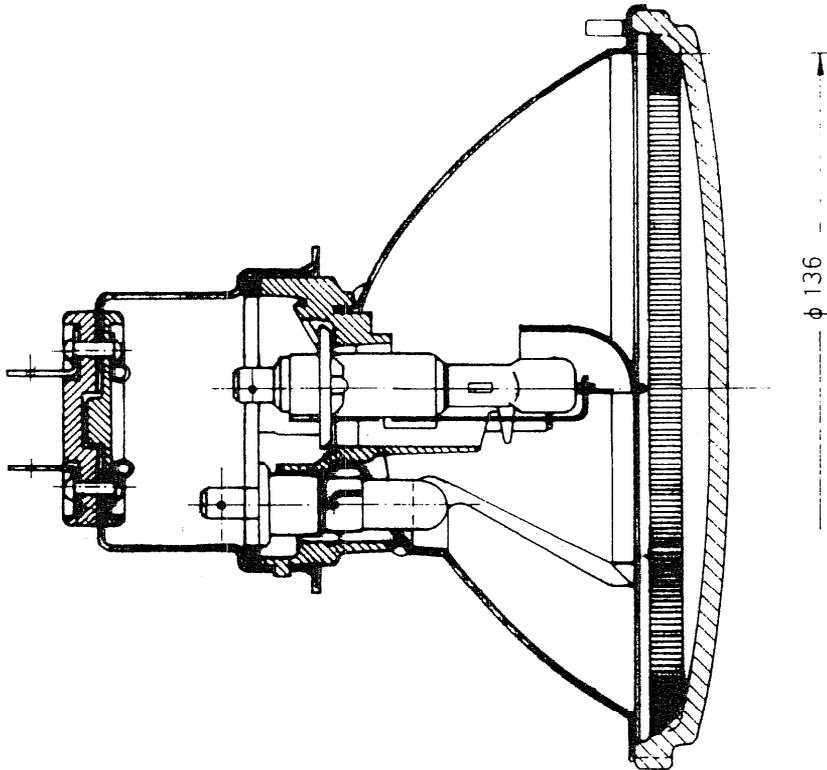
Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



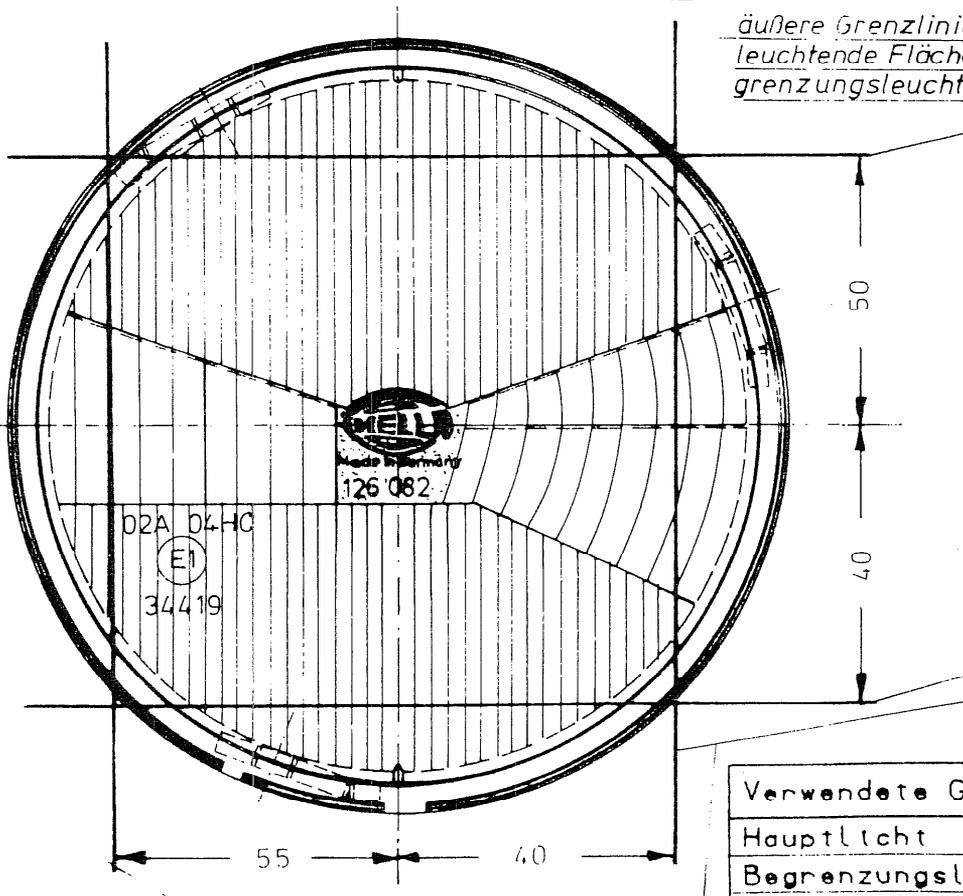
KFZ-Scheinwerfer  
mit asymmetrischem  
Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ  
1B3.425

ABG-Nr. 34419



$\phi$  136



äußere Grenzlinien für die  
leuchtende Fläche der Be-  
grenzungsleuchte

50

40

D2A D4-HC  
E1  
34419



55

40



11. FEB. 1998

*Wagner*  
Mayer

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/24V/12V
Begrenzungsleuchte	T4W/124V/12V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP 02.07.931-2	Datum: 29.01.98/ww

Hella KG Hueck & Co Lippstadt



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 34419/1 R 7  
Gerät: Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten  
Typ: 1B3.425  
Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

A ET 34419 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 34419/1 R 7 erstreckt sich auf Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ 1B3.425, in den Ausführungen:

"A" mit farbloser Abschlußscheibe,

"B" mit hellgelb lackierter Abschlußscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1B3.425, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,  
Typ 1B3.425 (Prüfzeichen HC (E) 34419 R 8),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,

mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,

mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,

mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,

- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit einer Abdeckung über der Glühlampenfassung oder ohne solche,
- mit einer Punzierung im mittleren, optisch nicht wirksamen Teil der Abschlußscheibe oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlichen Übergängen zwischen den Parabelflächen.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ 1B3.425, in der Ausführung "B" dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Bei Geräten ohne Abdeckkappe über der Glühlampenfassung muß die Rückseite der Leuchten so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "T8/4" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 24. August 1981  
Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1. Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 29.07.1981
- 2. Skizze vom 28.03.1981



Hestf. Metall Industrie KG  
Hucca & Co.  
Lipstadt

# KFZ-Scheinwerfer

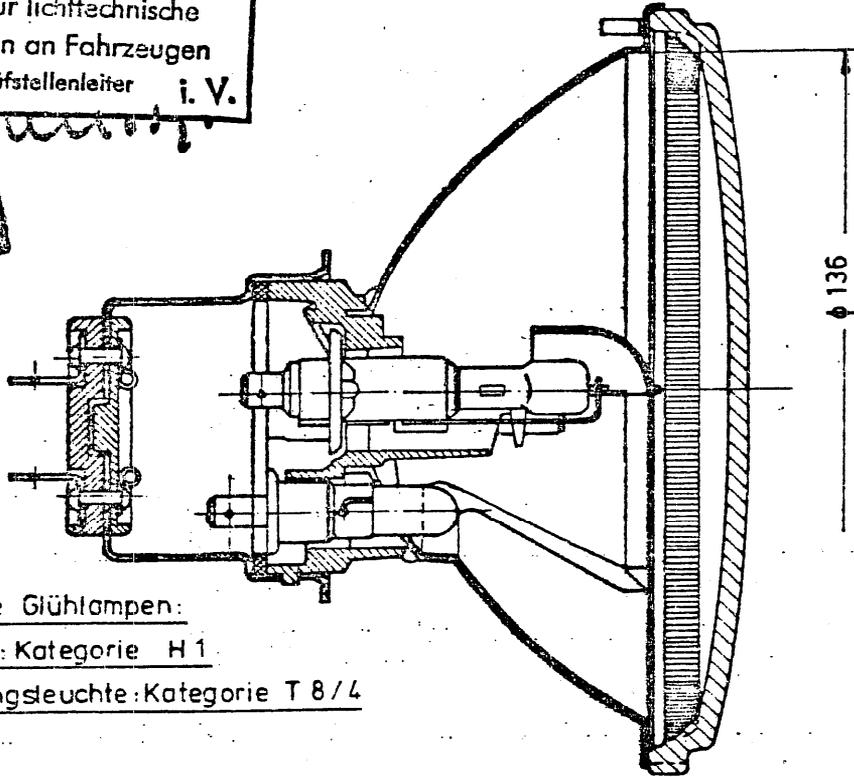
mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ:  
1 B 3.425

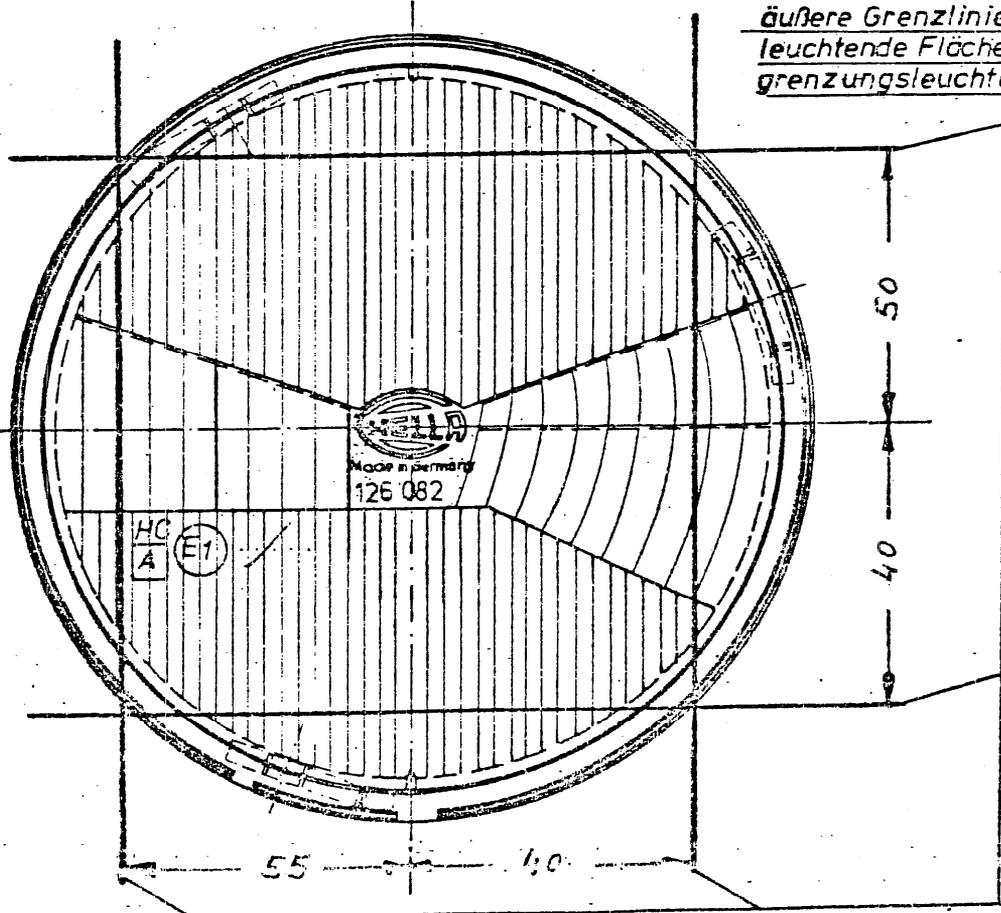
ABG-Nr. 34419/1 R 7

Anlage zum Gutachten vom: 11. Mai 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.



Verwendete Glühlampen:  
Hauptlicht: Kategorie H1  
Begrenzungsleuchte: Kategorie T 8/4



äußere Grenzlinien für die  
leuchtende Fläche der Be-  
grenzungsleuchte

SL-TP 02.07.931

26.3.01 Kr

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ **1B3.425**

Geht zur **3 4419 / 1 R 7**  
 ABG-Nr. ....

Bestandteil des Scheinwerfers für rechtsgerichtetes asymmetrisches  
 Abblendlicht mit Begrenzungsleuchte

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,  
 4780 Dippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: **w e i ß** in Ordnung

Ausstattung: Glühlampe **Kategorie T 8/4**

Ergebnisse bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 155		≈ 160			
	5°	≈ 110	≈ 98		≈ 115		≈ 115	≈ 120	
	0°		≈ 85	≈ 95	≈ 101	≈ 95			
	-5°	≈ 80	≈ 88		≈ 100		≈ 98	≈ 93	
	-10°			≈ 90		≈ 93			
II	10°			≈ 163		≈ 165			
	5°	≈ 123	≈ 105		≈ 118		≈ 123	≈ 123	
	0°		≈ 90	≈ 98	≈ 103	≈ 98	≈ 90		
	-5°	≈ 88	≈ 93		≈ 103		≈ 103	≈ 95	
	-10°			≈ 95		≈ 98			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

i. V. Dr. Pollack



## **Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)**

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG	34419/1 R 8, Nachtrag I
Gerät	Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht
Typ	1B3.425
Inhaber der ABG und Hersteller	Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co. 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1B3.425, in den Ausführungen "A" und "B" dürfen auch in den folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit einem zusätzlichen Haltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,

mit beliebig in der Anzahl und am Umfang des Halteringes angeordneten Wischeranschlügen nach Zeichnung Nr. SL-TP 02.07.614-3 vom 21.11.1981 oder ohne solche.

Flensburg, den 6. Januar 1982  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

1 Zeichnung Nr. SL-TP 02.07.614-3  
vom 21.11.1981

# Glashalterahmen mit Wischeranschlügen

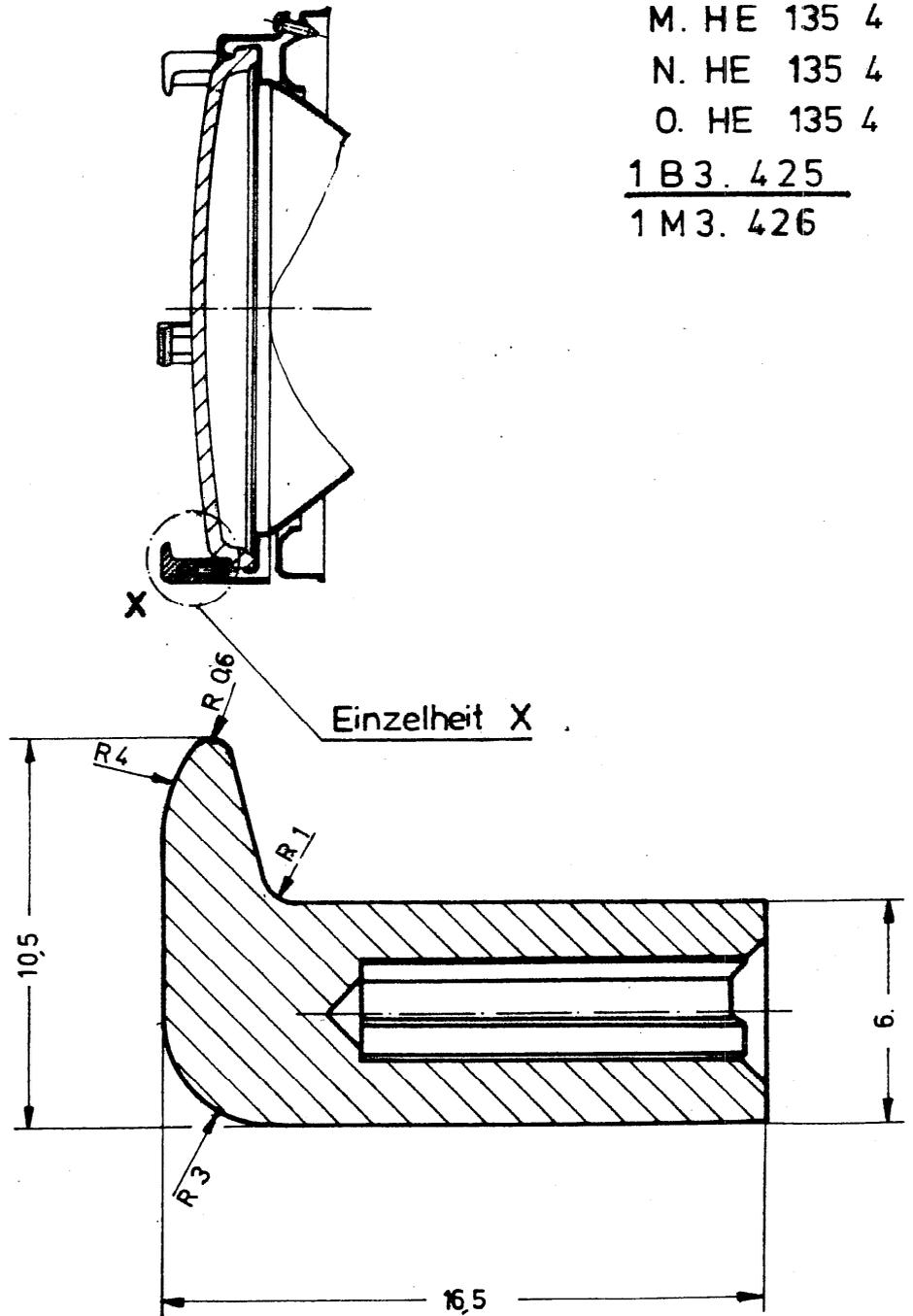
Anlage zum Gutachten vom: 30. Nov. 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

*H. Jensch.*

Gehört zur ABG-Nr. 3 4 4 1 9 / 1 R 8

Typ: 1 A6. 184  
1 L6. 232  
M. HE 135 4  
N. HE 135 4  
O. HE 135 4  
1 B3. 425  
1 M3. 426



SL-TP 02. 07. 614 - 3

21. 11. 81 Kr



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 8, Nachtrag II

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 34419/1 R 8, Nachtrag II

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für  
asymmetrisches Abblendlicht

Typ: 1B3.425

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 8, Nachtrag II

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 8, Nachtrag II

- 3 -

In der Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 34419/1 R 8 muß es auf Seite 3 letzte Ausführungsform richtig heißen:

"mit unterschiedlichen Übergängen zwischen den Parabelflächen, wobei die Lage und Größe der wirksam spiegelnden Fläche gleich oder kleiner ist."

(anstatt: "mit geringfügig unterschiedlichen Übergängen zwischen den Parabelflächen.")

Der Lichtaustritt der Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1B3.425, darf beim Einbau in Kraftfahrzeuge, Typ GECP (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9052/3), der Firma Ford-Werke AG, Köln, entsprechend anliegender Skizze SL-TP 02.07.818-1 durch Karosserieteile teilweise abgedeckt sein.

Flensburg, den 6. September 1983

Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 24.06.1983
- 1 Skizze vom 24.05.1983



KFZ - Scheinwerfer für asymmetrisches  
Abblendlicht und Begrenzungsleuchte

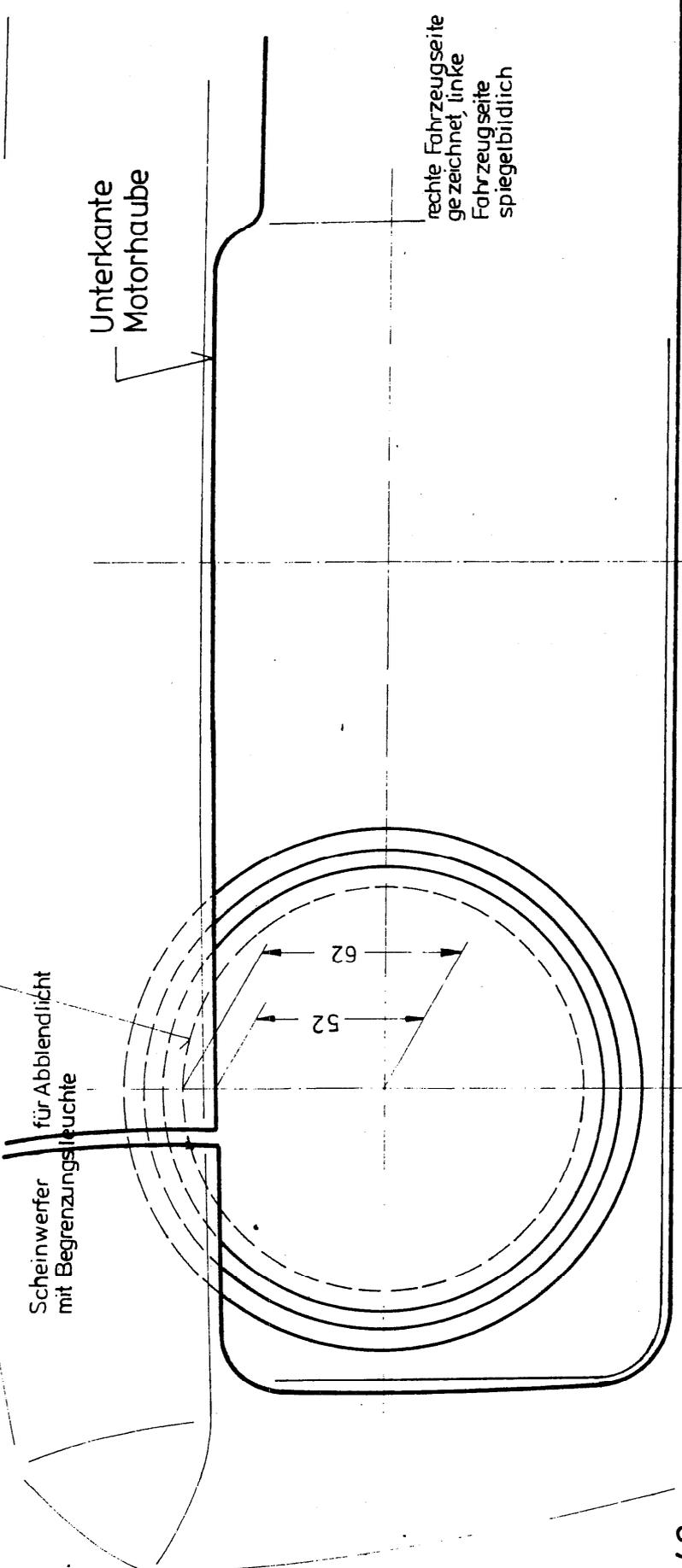
Typen:  
1 B3. 425  
1 M3. 426

größter Reflektordurchmesser

Scheinwerfer  
mit Begrenzungsleuchte  
für Abblendlicht

Unterkante  
Motorhaube

rechte Fahrzeugseite  
gezeichnet, linke  
Fahrzeugseite  
spiegelbildlich



24. Juni 1983

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichtechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

ABG - Nummern erteilt:

E1 34419/1 R8/R7  
E1 17050 R8/R7

SL-TP 02.07.818-1

24. 5. 83 Kr

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ **1B3.425**

der Firma **Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co,**  
**4780 Lippstadt**

Verwendungszweck: Scheinwerfer für ~~XXXXXXXXXXXXXX~~  
 für asymmetrisches Abblendlicht

Bestückung: Glühlampe **Kategorie H 1**

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. **8**

Meßpunkte <sup>1)</sup>		Beleuchtungsstärke in lx			
		bei Muster		Sollwerte in 25 m	
		I	II		
Fernlicht	E <sub>max</sub>	2)		mindestens lx	
	H			mindestens E <sub>max</sub>	
	1125mm links/rechts			mindestens lx	
	2250 mm links/rechts			mindestens lx	
Abblendlicht	H	<b>0,46</b>		höchstens 0,7 lx	
	75 R	<b>12</b>		mindestens <b>12</b> lx	
	50 R	<b>18</b>		mindestens <b>12</b> lx	
	E 15° <sup>3)</sup>	<b>0,38</b>		höchstens 0,7 lx	
	B 50 L	<b>0,27</b>		höchstens <b>0,3</b> lx	
	75 L	<b>2,7</b>		höchstens 12 lx	
	50 L	<b>4,9</b>		höchstens 15 lx	
	50 V	<b>11</b>		mindestens 6 lx	
	25 L/25 R	<b>4,4</b>	<b>2,6</b>	mindestens <b>2</b> lx	
	Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von <b>3</b> lx wird eingehalten			
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von <b>2xE50R</b> wird nicht überschritten				

1) Lt. Meßschirm

2) Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 R des Abblendlichts

3) E<sub>15°</sub> bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm **rechts** von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Für die Richtigkeit

*Handwritten signature*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

**Dr. Pollack**



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 8, Nachtrag III

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag III

zur ABG Nummer: 34419/1 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1B3.425

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 34419/1 R 8, Nachtrag III

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Scheinwerfer dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 18. August 1986  
Im Auftrag  
Mayer

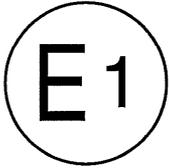
Beglaubigt:

Regierungssekretär



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



## Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8  
einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 7

Communication concerning **extension of approval**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8  
including **amendment 04 supplement 7**

Nummer der Genehmigung: **0434419**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
**1B3.425**
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
**Hella KG Hueck & Co.**  
**D-59552 Lippstadt**
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
**entfällt - not applicable**
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
**30.01.1998**
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe**  
**D-76128 Karlsruhe**
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
**entfällt - not applicable**
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
**entfällt - not applicable**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0434419**  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **04**  
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:

Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HC**  
Category as described by the relevant marking:

Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H1**  
Number and category(ies) of filament lamp(s):

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß/hellgelb**  
Colour of light emitted: **white/selective yellow**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:

Position of approval mark:

**auf der Abschlußscheibe**  
**on the lens**

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):

Reason(s) for extension (if applicable):

**Anpassung an die Änderung 04 Ergänzung 7**  
**adaptation to amendment 04 supplement 7**

12. Die Genehmigung wird **erweitert**

Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**

Place:

14. Datum: **11.02.1998**

Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**

Signature:

**Mayer**

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

**1 Skizze - sketch**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

Nummer der Genehmigung: **0434419**

Erweiterung Nr.: **04**

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

HC (E1) 34419 R8

wurde geändert in

04HC

(E1)  
34419

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

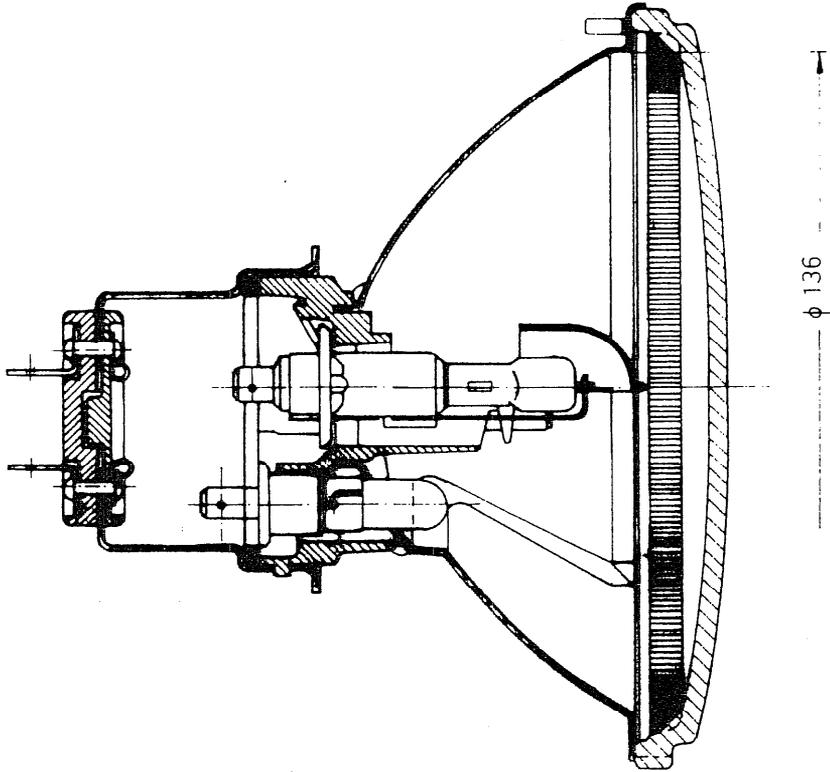
Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



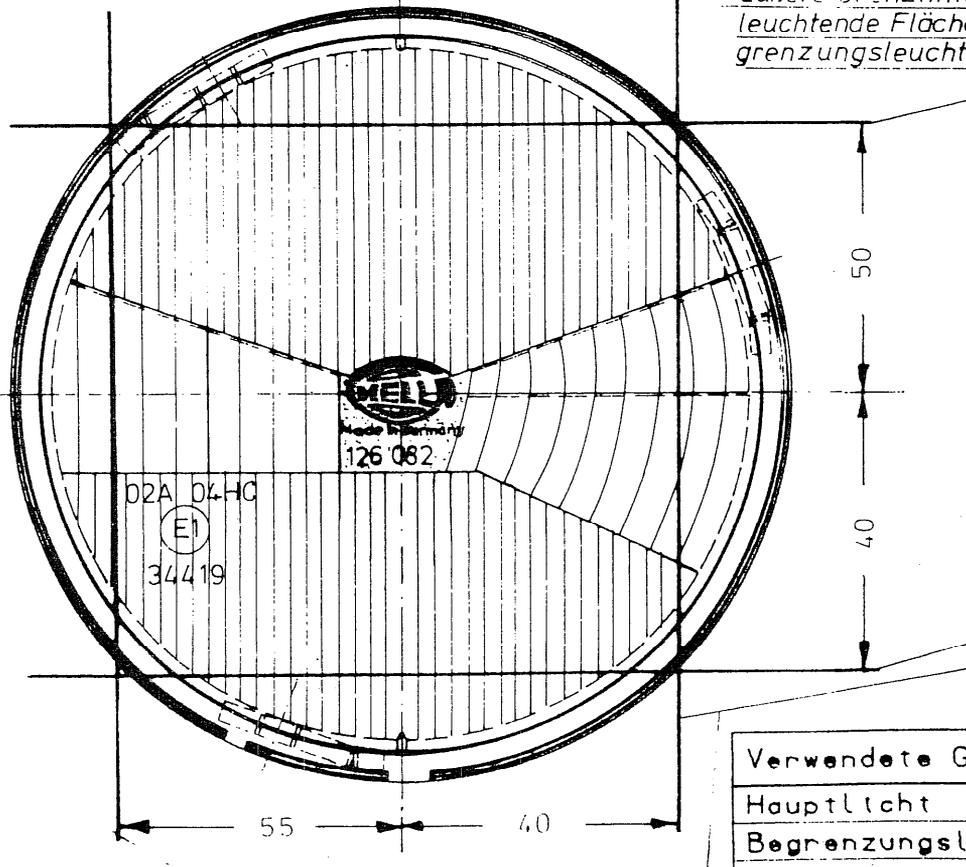
KFZ-Scheinwerfer  
mit asymmetrischem  
Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

Typ  
1B3.425

ABG-Nr. 34419



äußere Grenzlinien für die  
leuchtende Fläche der Be-  
grenzungsleuchte



11. FEB. 1998

*J. Mayer*  
Mayer

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Hauptlicht	H1/24V/12V
Begrenzungsleuchte	T4W/124V/12V
Zusatz-Nebelleuchte	
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP 02.07.931-2	Datum: 29.01.98/ku

Hella KG Hueck & Co Lippstadt



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 34419/1 R 8

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für  
asymmetrisches Abblendlicht

Typ: 1B3.425

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG  
und Hersteller: Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Prüfzeichen

HC (E) 34419 R 8

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H1-, H2 oder H3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der zugehörigen Lampen" nach Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1973 Seite 842) unter Berücksichtigung der am 12.03.1978 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 34419/1 R 8 erstreckt sich auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1B3.425, in den Ausführungen:

"A" mit farbloser Abschlußscheibe,

"B" mit selektivgelb lackierter Abschlußscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1B3.425, die nur rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten,

Typ 1B3.425 (Prüfzeichen 

A
---

Et
----

 34419 R 7),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,

mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,

mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,

mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit Begrenzungslicht oder ohne solches,

mit einer Abdeckung über der Glühlampenfassung oder ohne solche,

mit einer Punzierung im mittleren, optisch nicht wirksamen Teil der Abschlußscheibe oder ohne solche,

mit geringfügig unterschiedlichen Übergängen zwischen den Parabelflächen.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1B3.425, in der Ausführung "B" dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Die Scheinwerfer bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfern aufnehmende Teil eine entsprechende Verstelleinrichtung aufweist.

Bei Geräten ohne Abdeckkappe über der Glühlampenfassung muß die Rückseite der Scheinwerfer so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H1" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 24. August 1981  
Im Auftrag  
Vogtherr

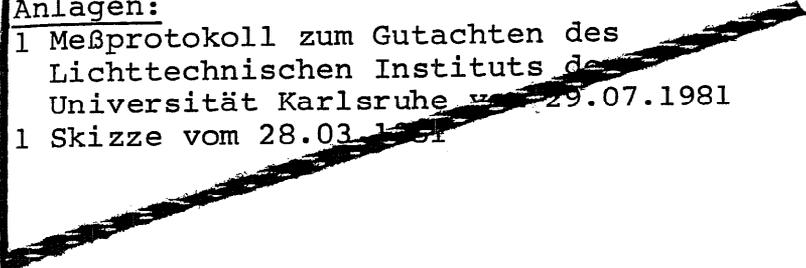
Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe vom 29.07.1981
- 1 Skizze vom 28.03.1981





Metall Industrie KG  
Huck & Co.  
Lippstadt

# KFZ-Scheinwerfer

mit asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

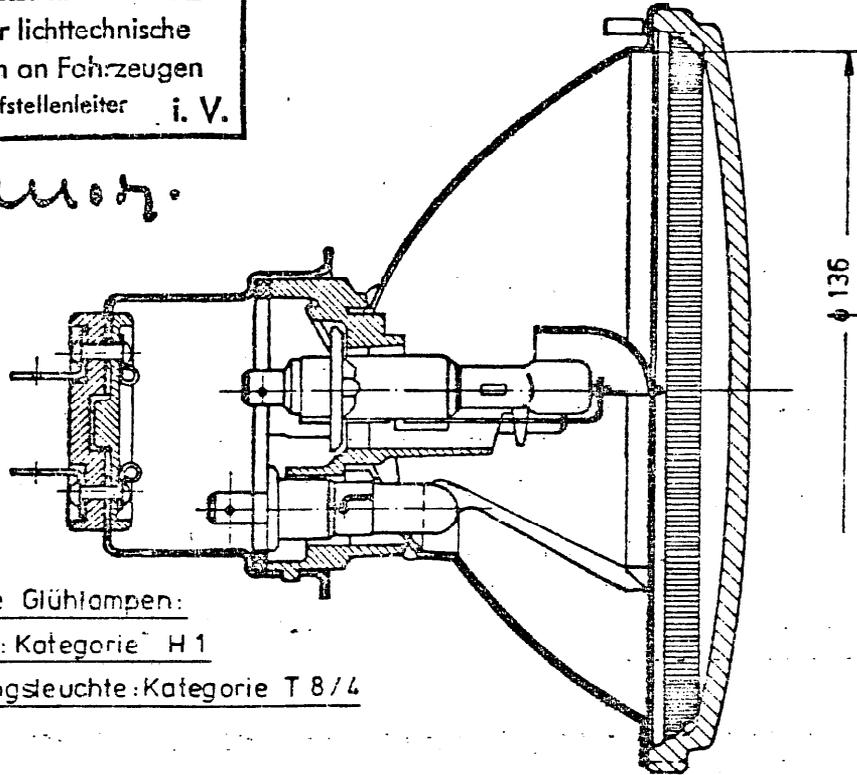
Typ: 1 B 3.425

ABG-Nr. 34419/1 R 8

Anlage zum Gefächten vom: 11. Mai 1981

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

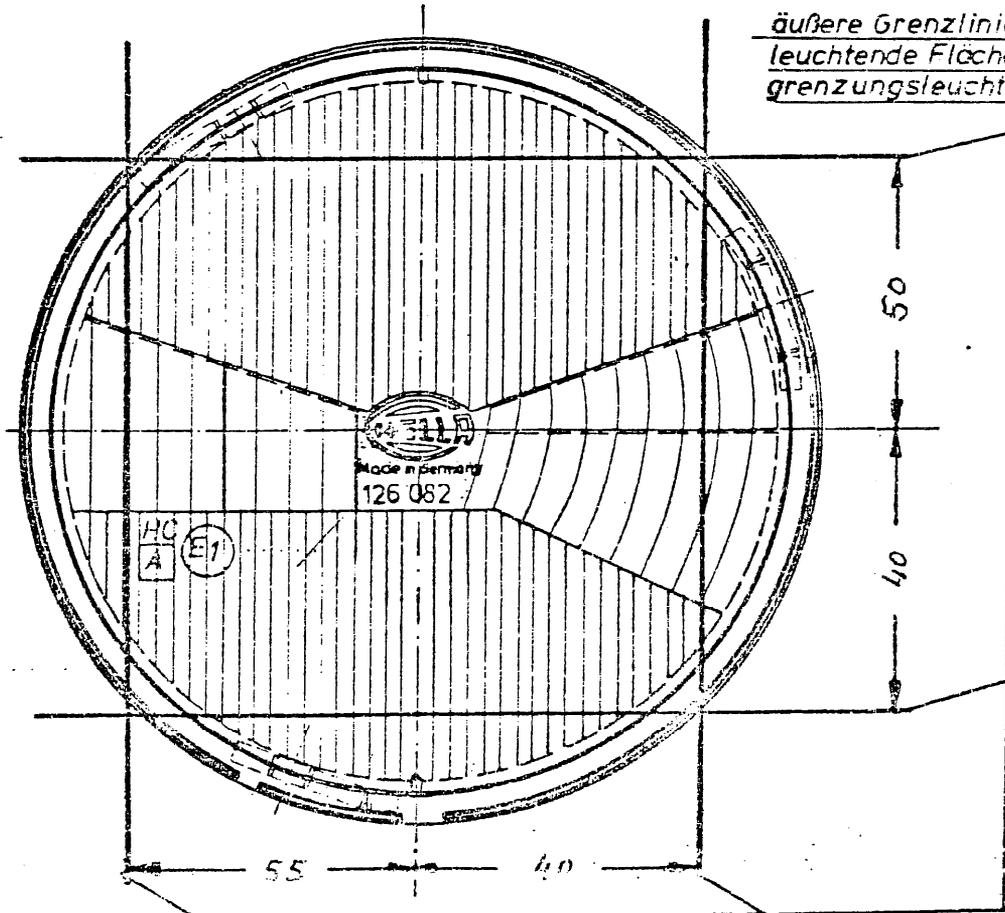
*H. Jurosz.*



Verwendete Glühlampen:

Hauptlicht: Kategorie H 1

Begrenzungsleuchte: Kategorie T 8/4



äußere Grenzlinien für die  
leuchtende Fläche der Be-  
grenzungsleuchte

SL-TP 02.07.931

28.3.81 Kr

technisches Institut  
 Universität Karlsruhe  
 Stelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Nachtrags-  
 Anlage zum Gutachten  
 vom 29. Juli 1981  
 Meßprotokoll  
 Prüfnummer

3 4419 R 8

Hersteller für Kraftfahrzeuge, Typ 1B3.425

Gehört zur 3 441 9 / 1 R 8  
 ABG-Nr.

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,  
 4780 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer ~~Scheinwerfer~~  
 für asymmetrisches Abblendlicht

Leistung: Glühlampe Kategorie H 1

Regelung nach ECE-Regelung Nr. 8

Meßpunkte <sup>1)</sup>	Beleuchtungsstärke in lx				Sollwerte in 25 m
	bei Muster I		II		
$E_{max}$	2)		2)		mindestens lx
H					mindestens $E_{max}$
1125mm links/rechts					mindestens lx
2250 mm links/rechts					mindestens lx
H	0,56		0,47		höchstens 0,7 lx
75 R	12		12		mindestens 12 lx
50 R	19		20		mindestens 12 lx
$E_{15^\circ}$ <sup>3)</sup>	0,38		0,41		höchstens 0,7 lx
B 50 L	0,29		0,28		höchstens 0,3 lx
75 L	4,0		2,7		höchstens 12 lx
50 L	6,5		5,1		höchstens 15 lx
50 V	12		11		mindestens 6 lx
25 L/25 R	4,9	2,7	4,4	3,0	mindestens 2 lx
Zone IV	die Mindestbeleuchtungsstärke von 3 lx wird eingehalten				
Zone I	die höchstzulässige Beleuchtungsstärke von 2 x E 50 R wird nicht überschritten				

Lt. Meßschirm

Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx und der 16-fachen Beleuchtungsstärke des Punktes 75 des Abblendlichts  $E_{15^\circ}$  bedeutet auf dem Meßschirm: 750 mm rechts von vv und 201 mm über hh (auf der 15° Linie)

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts  $J_M^I = \text{xxxxx}$

Für die Richtigkeit

*[Handwritten signature]*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

L. V. Dr. Pollack